

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 1 vom 18. August 2011

Der Petitionsausschuss hat am 18. August 2011 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat, dem Ausschuss für die Gleichstellung der Frau sowie den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Eingabe-Nr.: L 17/823

Gegenstand: Frauenförderung in den Industrie- und Handelskammern

Begründung: Der Petent möchte mit seiner Petition eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen bei der Besetzung von Führungspositionen beziehungsweise Ehrenämtern in den Industrie- und Handelskammern erreichen. Er beklagt, dass es aktuell in den bundesweit 80 Industrie- und Handelskammern nur eine Präsidentin gibt. In Bremen habe es noch nie eine Präsidentin gegeben. Da es sich bei den Kammern um Körperschaften des öffentlichen Rechts handele, müsse es eine Selbstverständlichkeit sein, hier für eine dauerhafte Gleichstellung zu sorgen. Der Petent fordert, dass die öffentlich-rechtlichen Kammern bei der Gleichstellung von Frauen und Männern eine Vorbildfunktion übernehmen. Er regt an, das IHK-Gesetz des Bundes sowie das Landesgleichstellungsgesetz zu ändern und unterbreitet entsprechende Vorschläge.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der IHK Bremerhaven sowie in der Handelskammer Bremen sind Frauen in der Vollversammlung mit einem Anteil von insgesamt nur 12,17 % eindeutig unterrepräsentiert. Der Ausschuss unterstützt daher die Kritik des Petenten an der geringen Vertretung von Frauen in ehrenamtlichen Führungspositionen in den Industrie- und Handelskammern. Es ist auch ein Anliegen des Petitionsausschusses, auf geschlechtergerechte Besetzung von Ehrenämtern und Führungspositionen hinzuwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen gegebenenfalls die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert werden, um eine Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt zu gewährleisten.

Der Ausschuss zweifelt nicht daran, dass es im Land Bremen genügend Unternehmerinnen gibt, die geeignet sind, Ehrenämter in den Kammern zu übernehmen. Deshalb hält es der Ausschuss für wichtig, die Vorschläge des Petenten aufzugreifen und gegebenenfalls die Erfolgsaussichten einer Veränderung des IHK-Gesetzes des Bundes durch eine Bundesratsinitiative prüfen zu lassen.

Darüber hinaus sollte auch ein Dialog mit den bremischen Kammern geführt werden, welche Änderungen der Selbstverwaltungsstrukturen erforderlich sind, um Veränderungen in der Gremienbesetzung herbeizuführen und das Ehrenamt für Frauen attraktiver zu gestalten.

Eine Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes ist nach Auffassung des Ausschusses hingegen nicht notwendig, da die Bremische Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau als Landesbehörde bereits den gesetzlichen Auftrag hat, in allen gesellschaftlichen Bereichen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung beizutragen. Dazu zählen auch die Kammern und deren Mitglieder, die sich an die Anlauf- und Beschwerdestelle der Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau wenden können.

Aktuell wird in Bremen daran gearbeitet, gemäß den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes bei den Gremien der landeseigenen Gesellschaften eine paritätische Besetzung mit Männern und Frauen zu erreichen. In diesen Prozess sollten nach Auffassung des Ausschusses auch die Kammern einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund sollte die Petition dem Senat, den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen sowie dem Ausschuss für die Gleichstellung der Frau als Material für die weitere Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr. L 17/808

Gegenstand: Bestattungsrecht

Begründung: Die Petentin setzt sich für eine verbesserte Qualität der Leichenschau ein. Hierdurch sollen Tötungsdelikte in größerem Maße erkannt werden. Sie nimmt Bezug auf den Beschluss der Justizministerkonferenz aus dem Jahre 2009, in dem die von einer Projektgruppe unterbreiteten Vorschläge für eine Professionalisierung der Leichenschau begrüßt werden. Die Petentin regt an, diese Vorschläge aufzugreifen und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Ländern entsprechend zu überarbeiten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Land Bremen ist bislang keine Gesetzesinitiative hinsichtlich der Vorschläge der Justizministerkonferenz zur Verbesserung der Leichenschau erfolgt, da diese zurzeit auf Veranlassung der Gesundheitsministerkonferenz noch durch eine Arbeitsgruppe geprüft werden. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse kann auf Landesebene entschieden werden, ob und in welchem Umfang das geltende Recht zu ändern ist.

Der Ausschuss unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Petentin, die Qualität der äußeren Leichenschau zu verbessern. Er verweist insoweit auch auf die vor wenigen Monaten in Bremen erfolgte Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen, die nunmehr die Obduktion in bestimmten Fällen verpflichtend vorschreibt, um die Aufklärungsrate von tödlichen Kindesmisshandlungen zu erhöhen.

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Prüfung der Vorschläge durch die Gesundheitsministerkonferenz ist es dem Ausschuss jedoch nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zum jetzigen Zeitpunkt abzuhelpfen.

Der Ausschuss bittet daher, dem Senat die Petition zur Kenntnis zu geben, damit dieser die Ausführungen der Petentin im Falle einer Änderung der landesrechtlichen Bestimmungen zur äußeren Leichenschau berücksichtigen kann.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 17/447 a

Gegenstand: Wiederholung der Bürgerschaftswahlen

Begründung: Der Petent bittet um Wiederholung der Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung. Er trägt vor, durch die vor dem Wahltag erfolgte Beschlagnahme der Server der Piratenpartei seien deren Wahlchancen erheblich geschmälert worden.

Dem Wunsch des Petenten kann nicht entsprochen werden. Nach dem Bremischen Wahlgesetz entscheidet das Wahlprüfungsgericht über die Gültigkeit der Wahl. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Eingabe-Nr.: L 17/814

Gegenstand: Schuldenbremse

Begründung: Der Petent bittet darum, dass die Bürgerschaft (Landtag) das Gesetz zur sogenannten Schuldenbremse in Bremen nicht anwendet. Er befürchtet negative Auswirkungen auf die Sozialausgaben. Bund und Länder hätten ein Einnahme-, nicht jedoch ein Ausgabenproblem. Deshalb bittet er die Bürgerschaft (Landtag), sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Erhöhung der Steuereinnahmen, etwa durch Rücknahme von Steuergeschenken für Reiche, einen höheren Spitzensteuersatz oder die Wiedereinführung der Vermögensteuer, einzusetzen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Regelungen zur Begrenzung der Nettokreditaufnahme von Bund und Ländern sind in das Grundgesetz aufgenommen worden. Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, kann die Bürgerschaft (Landtag) die Regelungen weder außer Kraft setzen noch ihre Nichtanwendbarkeit beschließen. Der Petent sollte sich mit diesem Anliegen gegebenenfalls an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden.

Auch soweit der Petent anregt, die Bürgerschaft (Landtag) möge sich dafür einsetzen, dass die Steuereinnahmen erhöht werden, betrifft dies eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Die politische Diskussion ist insoweit noch nicht abgeschlossen. Die Petition sollte deshalb den in der Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Eingabe-Nr.: L 17/822

Gegenstand: Ausweitung der Genehmigung für den Flughafen Bremen

Begründung: Die Petenten bemängeln, dass in Bremen Fluggesellschaften als Home-Carrier anerkannt würden und damit das Recht auf spätere Landungen erhielten, die hier keinen Schwerpunkt ihres Wartungsbetriebs unterhalten. Diese Praxis entspreche nicht der Genehmigung für den Flughafen Bremen und schade der anwohnenden Bevölkerung. Die Petenten bitten darum, die Aufsichtsbehörde zur Einhaltung der Genehmigung zu verpflichten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Regel ist davon auszugehen, dass überall dort, wo ein Flugzeug regelmäßig seinen Tagesumlauf beginnt und beendet, auch ein

Wartungsschwerpunkt eingerichtet wurde. Dort muss Personal, Material und Infrastruktur bereit gehalten werden, um regelmäßig wiederkehrende Wartungsarbeiten sowie kleinere bis mittlere Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Dies ist und war nach Angaben des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bei allen in Bremen als Home-Carrier anerkannten Luftfahrtunternehmen der Fall.

Zurzeit gibt es zwei Fluggesellschaften, die einen Schwerpunkt ihres Wartungsbetriebs am Verkehrsflughafen in Bremen unterhalten, als Home-Carrier anerkannt sind und daher die Home-Carrier-Regelung in Anspruch nehmen dürfen.

In den von den Petenten vorgelegten Listen sind die Unternehmen, die Wartungsdienstleistungen anbieten und über eine entsprechende Genehmigung verfügen, mit der Adresse ihres jeweiligen Unternehmenssitzes aufgeführt. Der Unternehmenssitz lässt aber keinen Rückschluss darauf zu, wo dieses Unternehmen Wartungsschwerpunkte unterhält. Wenn der Wartungsbetrieb seinen Unternehmenssitz nicht in Bremen hat, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass dort kein Wartungsschwerpunkt unterhalten wird.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: L 17/828

Gegenstand: Beschwerde über eine Mitarbeiterin beim Senator für Justiz und Verfassung

Begründung: Der Petent ist Insasse in der Justizvollzugsanstalt. Er moniert die Bearbeitung seiner Beschwerden durch die beim Senator für Justiz und Verfassung zuständige Mitarbeiterin. Die Bearbeitung dauere sehr lange. Außerdem verdrehe die Mitarbeiterin den Sachverhalt und lüge. Deshalb bittet der Petent darum, dass seine Beschwerden künftig von anderen Mitarbeitern bearbeitet werden. Darüber hinaus beschwert der Petent sich darüber, dass er schon lange auf einen Gesprächstermin mit einem Vertreter der Aufsichtsbehörde warte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Zuständigkeit der betreffenden Mitarbeiterin für die Bearbeitung von Beschwerden aus dem Justizvollzug ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senators für Justiz und Verfassung. Sie betrifft die innere Organisation der Behörde, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann.

Die teilweise lange Bearbeitungsdauer ist Folge der überdurchschnittlich vielen Beschwerden, die der Petent bei dem Senator für Justiz und Verfassung sowie der Strafvollstreckungskammer am Landgericht Bremen einreicht. Der Auffassung des Petenten, die Anzahl der von ihm eingelegten Rechtsmittel liege im Durchschnitt beziehungsweise darunter, kann der Petitionsausschuss nicht folgen. Zum einen liegt dem Ausschuss eine Auflistung aller vom Petenten eingereichten Beschwerden und Anträge auf gerichtliche Entscheidungen vor. Danach hat er von 2009 bis 2011 insgesamt 58 Rechtsbehelfe eingelegt. Das erscheint dem Petitionsausschuss nach seinen Erfahrungen aus anderen Petitionen zum Strafvollzug viel. Auch die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Bremen hat in einem Beschluss aus Januar 2011 festgestellt, dass der Petent wegen der Vielzahl der gestellten Anträge zeitliche Verzögerungen hinnehmen müsse. Nach all dem sieht der Petitionsausschuss in der längeren Bearbeitungsdauer keine Rechtsverletzung des Petenten.

Anhaltspunkte dafür, dass die zuständige Sachbearbeiterin in den Beschwerdebescheiden Sachverhalte verdreht oder lügt, lassen sich nicht feststellen. Insoweit erhebt der Petent auch nur pauschale Anschuldigungen.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, er werde dem Wunsch des Petenten nach einem Gespräch mit einem Vertreter oder einer Vertreterin der Aufsichtsbehörde im Rahmen der nächsten Anstaltsbesichtigung nachkommen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Gegenstimme, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/811

Gegenstand: Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Mobbing

Begründung: Der Petent regt an, Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Mobbing und psychischen Belastungen am Arbeitsplatz zu ergreifen. Er fordert, das Land Bremen möge sich mit Nachdruck dafür einsetzen, die Handlungsanleitung gegen Mobbing für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder rechtsverbindlich zu beschließen. Außerdem regt er an, die Bundesregierung aufzufordern, das Thema Mobbing und psychische Belastungen am Arbeitsplatz öffentlich zu diskutieren mit dem Ziel, ein Strafgesetz gegen Mobbing zu verabschieden. Darüber hinaus bittet er darum, eine unabhängige Mobbingberatungsstelle in Bremen einzurichten. Zur Begründung führt er aus, die Evaluierung und Aktualisierung der Handlungsanleitung gegen Mobbing für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder werde seit Jahren hinausgezögert. Die Verringerung von arbeitsbedingtem Stress und psychosozialen Risiken sei nicht nur eine moralische, sondern auch eine rechtliche Notwendigkeit. Auch sprächen wirtschaftliche Gründe dafür. Mobbingopfer würden vor Gericht regelmäßig scheitern, weil Mobbing im Strafgesetzbuch nicht als Straftatbestand ausgewiesen sei. Darüber hinaus rügt der Petent, dass die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ein Auskunftsersuchen nicht beantwortet habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten genannte Handlungsanleitung gegen Mobbing für die Arbeitsschutzverwaltungen entfaltet aufgrund bestehender Gesetzgebungskompetenzen sowie der Struktur der Bundesrepublik Deutschlands als föderaler Bundesstaat zwar keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber den Ländern bzw. dem Aufsichtspersonal der Länder, allerdings erfolgt durch sie eine Koordinierung der Arbeitsschutzbehörden der Länder. Mit dieser Handlungsanweisung soll unter anderem ein gleichwertiger Vollzug des Arbeitsschutzrechts sowie die Qualitätssicherung des Verwaltungshandelns der Arbeitsschutzbehörden der Länder gewährleistet werden. Mit dem Beschluss der Handlungsanleitung, der Empfehlung zur Anwendung der Handlungsanleitung gegen Mobbing durch die Länder sowie der Veröffentlichung auf der Homepage des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik wurde sie abschließend umgesetzt. Mit der Handlungsanweisung gegen Mobbing steht allen Ländern ein Konzept zur Anwendung bei der Beratung und Überwachung der Unternehmen im Hinblick auf Mobbing zur Verfügung.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses besteht keine Notwendigkeit, einen gesonderten Straftatbestand gegen Mobbing zu entwickeln. Die geltende Rechtslage bietet bereits die Möglichkeit Mobbing strafrechtlich zu verfolgen. Im Übrigen handelt es sich um eine Thematik, die auf Bundesebene politisch diskutiert werden muss. Insoweit hat der Petent die Möglichkeit, eine entsprechende Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages einzureichen.

Im Land Bremen gibt es seit 1998 eine Kooperation zum Thema Mobbing. Die Arbeitnehmerkammer hat in einem Informationsblatt ein großes Angebot von professionellen, unabhängigen und kostenlo-

sen Mobbingberatungsstellen im Land Bremen zusammengeführt. Einen darüber hinausgehenden Bedarf zur Einrichtung einer weiteren Mobbingberatungsstelle sieht der Petitionsausschuss nicht.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat die Anfrage des Petenten mittlerweile beantwortet.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/766

Gegenstand: Regelungen zum Umgang mit Hunden

Begründung: Der Petent regt an, eine Landeshundeverordnung zu erlassen, Rasselisten und/oder Größenklassen abzuschaffen und eine gezielte Förderung des Sachkundenachweises vorzunehmen, Freilaufzonen für Hunde auszuweisen, eine Kennzeichnungs- und Registrierpflicht sowie eine Haftpflichtversicherungspflicht für alle Hunde einzuführen und ein Heimtierzuchtgesetz zu erlassen. Zur Begründung trägt er vor, Hunde seien von gesellschaftlicher Bedeutung, sie reduzierten die jährlichen Gesundheitskosten und schafften Arbeitsplätze. Deshalb sollte der Gesetzgeber Rahmenbedingungen schaffen, die ein friedliches Miteinander von Hundefreunden und Nichthundehaltern fördern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport, der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Bremische Gesetz über das Halten von Hunden schafft die Rahmenbedingungen, die ein geregeltes Miteinander von Hundehaltern und Nichthundehaltern möglich machen. Daneben besteht kein Bedarf für den Erlass einer Landeshundeverordnung.

Die Forderungen des Petenten nach Abschaffung der Rasselisten, einer Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde und einer Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für alle Hunde sind im Zuge der Novellierung des Gesetzes über das Halten von Hunden im Jahr 2009 nicht umgesetzt worden. Auf der Grundlage europäischen Rechts besteht bereits eine Pflicht zur Kennzeichnung von Hunden mittels Mikrochips, sofern die Hunde zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in beziehungsweise aus Drittländern verbracht werden. Die Kennzeichnung, die der Bekämpfung der Tollwut im Gemeinschaftsgebiet dient, wird zunehmend auch freiwillig durchgeführt. Für eine darüber hinausgehende umfassende Kennzeichnungs- und Registrierpflicht auf Landesebene sieht der Petitionsausschuss deshalb keine Regelungskompetenz.

Die Tierschutz-Hundeverordnung des Bundes konkretisiert die Anforderungen für die Hundehaltung und Hundezucht. Für den Erlass eines Heimtierzuchtgesetzes ist daneben kein Raum mehr.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist es sinnvoll, auch in Bremen Hundenausläuflflächen zu schaffen. Allerdings sind ausreichend große Flächen, die für einen wirklichen, artgerechten Hundelauf geeignet sind, kaum vorhanden. Die wenigen stehen in Konkurrenz zu anderen Nutzungen, wie beispielsweise Ballspiel- und Liegewiesen. Zudem müsste eine Hundenausläuflfläche abgegrenzt und eingezäunt sein, damit Fußgänger oder kleine Kinder vor frei laufenden Hunden, die möglicherweise nicht gut gehorchen, geschützt sind. Der Pflegeaufwand dieser Fläche würde sich wegen der Verschmutzung mit Hundekot erhöhen. Deshalb erscheint es hilfreich, wenn zum Beispiel ein Verein einen konkreten Flächenwunsch bei den zuständigen Behörden melden würde und dieser auch die Verantwortung für die Pflege der Fläche mit übernehmen würde. Eine Flächenweisung macht nur dann Sinn, wenn ein konkreter Bedarf angezeigt wird.

Da die Petition unterschiedliche Regelungsbereiche betrifft, die immer wieder Gegenstand der politischen Diskussion sind, sollte sie den Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Eingabe-Nr.: L 17/813

Gegenstand: Überprüfung der Lärmgrenzwerte

Begründung: Der Petent regt eine Überprüfung der Lärmgrenzwerte, vor allem bei Industrieemissionen, auf ihre heutige Angemessenheit hin an. Zur Begründung trägt er vor, die Nachbarn von Industrieanlagen und Windrädern würden den von diesen Anlagen ausgehenden Lärm als stark belastend empfinden, selbst wenn die vorgesehenen Grenzwerte eingehalten werden. Dies gelte insbesondere nachts. Deshalb müsse geprüft werden, ob die Grenzwerte zu hoch seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr angefordert. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Wesentliche Grundlage zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm). Sie findet bei Genehmigungsverfahren für Gewerbe- und Industrieanlagen sowie bei nachträglichen Anordnungen für bereits bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen Anwendung. Aktuelle Studien zur Lärmbelastung durch Straßen-, Schienen- und Flugverkehr und deren gesundheitliche Folgen geben Anlass, die Angemessenheit der Wertefestsetzung der TA Lärm, die bereits seit mehr als zehn Jahren gelten, zu hinterfragen. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat erklärt, sie setze sich auf regionaler und überregionaler Ebene dafür ein, die Lärmbelastung der Bürgerinnen und Bürger zu minimieren.

Auch der Petitionsausschuss hält die Ziele des Petenten aus gesundheitlicher Sicht für durchaus förderungswürdig. Deshalb soll die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material für Ihre weitere Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

Eingabe-Nr.: L 17/830

Gegenstand: Beschwerde über den Strafvollzug

Begründung: Der Petent ist Insasse der Justizvollzugsanstalt und beschwert sich über die Sperrung von Eigengeld, das ihm in einem Brief geschickt wurde. Er trägt vor, in der Vergangenheit sei Geld, das ihm per Post geschickt wurde, nie gesperrt worden. Er vermutet, der betreffende Beamte habe amtsmissbräuchlich gehandelt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Beschwerde hat sich mittlerweile erledigt. Der Sperrvermerk wurde mit der Verlegung des Petenten aufgehoben. Das Geld wurde ausgezahlt. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ein Gefangener nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Eigengeld nur dann frei verfügen kann, wenn entweder das Überbrückungsgeld voll angespart ist oder das Eigengeld mit einer bestimmten Zweckbestimmung eingezahlt wurde. Beides war bei dem Petenten nicht der Fall, sodass das Geld zu Recht mit einem Sperrvermerk versehen wurde. Der Ausschuss vermag daher kein Fehlverhalten der Bediensteten der Justizvollzugsanstalt zu erkennen.

Eingabe-Nr.: L 17/845

Gegenstand: Lebensmittelüberwachung

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags in Bezug auf die Zuständigkeit für die Lebensmittelüberwachung an alle Landesvolksvertretungen weitergeleiteten Petition fordert eine leicht zu erkennende Deklaration von sogenanntem Analog-Käse. Der Petent befürchtet eine Irreführung der Verbraucher.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Seit 2009 führt die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde gezielte Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften bei analogen Lebensmitteln durch. Es hat sich gezeigt, dass die Produkte in den Originalgebinden der Hersteller in der Regel ordnungsgemäß gekennzeichnet waren, diese Kennzeichnungen dann jedoch von den Betreibern der Gastronomiebetriebe nicht ordnungsgemäß übernommen worden sind. Das geschah oft aus mangelnder Kenntnis der lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Oft spielten jedoch auch Sprachprobleme eine Rolle. Dem hat die Lebensmittelüberwachungsbehörde durch eine verstärkte Informationskampagne entgegengewirkt. Sofern bei Nachkontrollen erneute Verstöße festgestellt werden, ergreift die Behörde konsequent ordnungsbehördliche Maßnahmen.

Da die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften zur Kenntlichmachung der angebotenen Speisen auch weiterhin zur Kontrollroutine gehört, ist der Ausschuss davon überzeugt, dass im Land Bremen eine effektive Kontrolle der ordnungsgemäßen Kennzeichnung sogenannter Analog-Lebensmittel auch in Zukunft gesichert ist.

Eingabe-Nr.: L 18/9

Gegenstand: Aufnahme an der Erwachsenenschule

Begründung: Die Petentin hat mitgeteilt, ihr Kind habe einen Schulplatz an der Erwachsenenschule bekommen. Damit hat sich die Petition erledigt.